

Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

Änderungsantrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2011

Unterabänderungsantrag gemäss Art. 41 GO

Art. 11 Abs. 2

² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag ~~dürfen~~darf höchstens ~~20-Prozente~~ein Drittel als Darlehen ausbezahlt werden.

Hauptantrag gemäss Art. 41 GO

Art. 11 Abs. 2

² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. ~~Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 20-Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.~~

P.S. Änderungen gegenüber dem Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Juni 2011 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen